

Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung
von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten
und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2017

Vorbemerkungen

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im November 2015 aufgefordert, jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie die Mittelverwendung durch die Länder zu berichten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im November 2016 gebeten, im Rahmen dieser Berichterstattung auch auf die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 und die Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten einzugehen.

Der Bund hat Länder und Kommunen im Jahr 2017 im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten mit insgesamt rd. 6,6 Mrd. Euro unterstützt, wobei weitere Beträge aus der noch offenen Spitzabrechnung für den Zeitraum September 2016 bis Dezember 2017 hinzukommen (vgl. Antwort zu Ziffer 1 a)). Darüber hinaus hat der Bund im Jahr 2017 weitere Ausgaben in Höhe von rd. 14,2 Mrd. Euro getragen, an denen sich die Länder nicht beteiligen. Hiervon entfielen rd. 6,8 Mrd. Euro auf die Bekämpfung der Fluchtursachen.

Um der Berichts-anforderung des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Mittelverwendung durch die Länder nachzukommen, wurden diese gebeten, die vom Bundestag gewünschten Informationen für das Haushaltsjahr 2017 bereit zu stellen. Da hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht, erfolgten die Rückmeldungen auf freiwilliger Basis und in unterschiedlichem Umfang. Einige Länder betonen, dass es sich beim Umsatzsteueranteil der Länder um allgemeine Deckungsmittel handelt, die keiner Zweckbindung unterliegen. Ein Land lehnt aus diesem Grund das Ausfüllen der übersandten Übersicht zur Mittelverwendung ab, da ihm diese als Antwortgrundlage nicht geeignet erscheint. Einige Länder stellen die erhaltenen Bundesmittel den insgesamt vom jeweiligen Land für diesen Zweck an die Kommunen geleisteten Zahlungen gegenüber und weisen insofern eine „rechnerische Mittelweiterleitungsquote“ an die Kommunen von über 100 Prozent aus. Während Berlin und Hamburg die Fragen zur Weiterleitung an die Kommunen unter Verweis auf den Charakter eines Stadtstaates nicht beantworten, stellt Bremen die Weiterleitung an die dortigen Stadtgemeinden dar.

Einige Länder weisen im Rahmen der Berichterstattung auf die aus ihrer Sicht unzureichende Beteiligung des Bundes an den flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben der Länder hin und erheben zum Teil weitergehende Forderungen an den Bund. Die dabei von einigen Ländern genannten Bundesbeteiligungsquoten von teilweise unter 20 Prozent sind nicht nachvollziehbar. Zunächst ist festzustellen, dass die Finanzstatistik die flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben nicht separat ausweist. Die Abgrenzung erfolgt daher durch das jeweilige Land und ist damit uneinheitlich und nicht vergleichbar.

Neben unterschiedlichen Abgrenzungen und Definitionen der Flüchtlingskosten ist die von einigen Ländern vorgenommene Unterzeichnung der Bundesbeteiligungsquoten auch darauf zurückzuführen, dass diese zum Teil lediglich auf das Verhältnis von flüchtlingsbedingten Ausgaben und abgefragten Umsatzsteuermitteln abstellen. Zu berücksichtigen sind jedoch weitere Maßnahmen des Bundes jenseits der Umsatzsteuerverteilung, z.B. die Kompensationsmittel zur sozialen Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) und die

vollständige Entlastung von den Kosten der Unterkunft und Heizung für Personen im Kontext Fluchtmigration (im Einzelnen vgl. Antwort zu Ziffer 1 a)). Nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Unterstützung durch den Bund hat sich die Finanzsituation der Länder äußerst positiv entwickelt. Nach einem Finanzierungsüberschuss im Jahr 2016 in Höhe von 6,2 Mrd. Euro konnte die Ländergesamtheit auch das Jahr 2017 mit einem deutlichen Plus in Höhe von 12,4 Mrd. Euro in den Kernhaushalten abschließen. Dabei wurden in 14 Ländern Überschüsse erzielt.

Gliederung

Der Aufbau des Berichts und die dabei verwendete Nummerierung orientieren sich an den Entschlüssen des Deutschen Bundestages.

Der Bericht soll darlegen,

1. a) wie sich der Bund in Umsetzung des von Bund und Ländern am 24. September 2015 beschlossenen Konzepts an den gesamtstaatlichen Kosten beteiligt hat, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen,
 - b) wie die Länder die Mittel eingesetzt haben, die darauf zurückzuführen sind, dass der Bund sie
 - aa) von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entlastet,
 - bb) bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung entlastet.

Dabei soll dargestellt werden, wie die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen weitergegeben haben in den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind.

(BT-Drs. 18/6588, Ziffer II., Nummer 1)

2. Ferner soll auch auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- a) Seitens der Länder ist sicherzustellen, dass die ab dem Jahr 2018 eintretende Entlastung von 5 Milliarden Euro pro Jahr in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommt, unabhängig vom Transferweg – also neben 4 Milliarden Euro über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auch die 1 Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder.
- b) Die Länder sollen ihrer Verantwortung zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden.

(BT-Drs. 18/10397, S. 9, Ziffer 1)

Der Bericht enthält zunächst Ausführungen zur Ziffer 1 a) sowie eine Zusammenfassung ausgewählter Informationen der Länder zu den Ziffern 1 b) bis 2. Anschließend werden die von den Ländern erhaltenen Auskünfte im Detail wiedergegeben.

1. a) Beteiligung des Bundes an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen

Zur Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015 hat der Bund folgende Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen ergriffen:

Für das Jahr 2015 hat sich der Bund gemäß Punkt 6 des Beschlusses über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer mit pauschal 2 Mrd. Euro an den asyl- und flüchtlingsbedingten Ausgaben der Länder beteiligt.

Für die Jahre ab 2016 setzen sich die Entlastungen der Länder durch den Bund gemäß Ziffern 4.5 und 6 des Beschlusses aus folgenden Maßnahmen zusammen (siehe jeweils genannte Zeiträume und Beträge für die einzelnen Jahre):

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und mit einer pauschalen Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling. Für das Jahr 2016 wurde ein Abschlag von insgesamt 2.948 Mio. Euro vereinbart (2.680 Mio. Euro für die Verfahrensdauer und 268 Mio. Euro für abgelehnte Asylbewerber). Die Spitzabrechnung vom Herbst 2016 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10397, S. 10-12) ergab eine Nachzahlung von 758 Mio. Euro für die Monate Januar bis August 2016 und eine zusätzliche Abschlagszahlung von 1.796 Mio. Euro für die Monate September bis Dezember 2016, so dass sich die Entlastungen für 2016 auf insgesamt 5.502 Mio. Euro beliefen. Für das Jahr 2017 wurde eine Abschlagszahlung in Höhe von 1.163 Mio. Euro gewährt. Die Spitzabrechnung für den Zeitraum September 2016 bis Dezember 2017 steht noch aus.

Als Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhielten die Länder in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 350 Mio. Euro über ihren Umsatzsteueranteil.

Zur Verbesserung der Kinderbetreuung erhielten die Länder aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes über ihren Umsatzsteueranteil 339 Mio. Euro im Jahr 2016 und 774 Mio. Euro im Jahr 2017.

Die Kompensationsmittel an die Länder wegen der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) wurden in den Jahren 2016 und 2017 um jeweils 500 Mio. Euro aufgestockt.

Aufgrund u. a. weiterer Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Juni 2016 und 7. Juli 2016 erfolgten zusätzliche Entlastungen der Länder und Kommunen durch den Bund:

In den Jahren 2016 und 2017 zahlte der Bund den Ländern eine Integrationspauschale in Höhe von 2.000 Mio. Euro pro Jahr.

In den Jahren 2016 und 2017 erhöhte der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II mit dem Ziel, die Kommunen vollständig von den zusätzlichen Ausgaben für Unterkunftskosten im Kontext Fluchtmigration und damit um insgesamt 1.300 Mio. Euro zu entlasten (400 Mio. Euro in 2016, 900 Mio. Euro für 2017). Mit Inkrafttreten der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 erfolgt für 2017 eine vollständige Entlastung um die zusätzlichen Ausgaben für Unterkunftskosten im Kontext Fluchtmigration, die zunächst mit 900 Mio. Euro geplant waren.

Die Kompensationsmittel an die Länder wegen Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) wurden 2017 um weitere 500 Mio. Euro angehoben.

Für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zahlte der Bund 226 Mio. Euro im Jahr 2017, um mehr Betreuungsplätze auch für Flüchtlingskinder zu schaffen.

Für das zu berichtende Haushaltsjahr 2017 summieren sich die kassenwirksamen Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund auf insgesamt rd. 6,6 Mrd. Euro.

Beteiligung an Ausgaben für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling	1.163 Mio. Euro ¹
Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	350 Mio. Euro
Verbesserung der Kinderbetreuung	774 Mio. Euro
Sondervermögen Kinderbetreuungsbaus 2017 bis 2020	226 Mio. Euro
Aufgestockte Kompensationsmittel zur sozialen Wohnraumförderung wegen Beendigung der Finanzhilfen (Entflechtungsmittel)	1.000 Mio. Euro
Integrationspauschale	2.000 Mio. Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung im Kontext Fluchtmigration	900 Mio. Euro ²
Maßnahmen des Technischen Hilfswerks sowie unentgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und Erstattung der den Bedarfsträgern entstandenen angemessenen und notwendigen Herrichtungskosten	158 Mio. Euro
Beförderungskosten	10 Mio. Euro
Gesamt	6.581 Mio. Euro

¹ Abschlag 2017, Spitzabrechnung steht noch aus.

² Nach Inkrafttreten der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 werden die Länder im Jahr 2018 für 2017 um die zusätzlichen Ausgaben für Unterkunftskosten im Kontext Fluchtmigration vollständig entlastet.

1. b) Mittelverwendung durch die Länder

1. b) aa) Entlastung von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Bundesbeteiligung an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2017 – Mittelaufteilung auf die Länder und Weiterleitung von Ländern an Kommunen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge		Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	
	Anteil an Bundesmitteln ¹	Weiterleitung an Kommunen	Anteil an Bundesmitteln ¹	Weiterleitung an Kommunen
Baden- Württemberg	155	vollständig	47	vollständig
Bayern	183	- ²	55	vollständig
Berlin	51	Stadtstaat	15	Stadtstaat
Brandenburg	35	vollständig	11	vollständig
Bremen	10	vollständig	3	vollständig
Hamburg	26	Stadtstaat	8	Stadtstaat
Hessen	88	vollständig	26	vollständig
Mecklenburg-Vorpommern	23	vollständig	7	vollständig
Niedersachsen	112	vollständig	34	vollständig
Nordrhein-Westfalen	252	vollständig	76	vollständig
Rheinland-Pfalz	57	vollständig	17	vollständig
Saarland	14	vollständig	4	vollständig
Sachsen	57	vollständig ³	17	vollständig
Sachsen-Anhalt	31	vollständig	9	vollständig
Schleswig-Holstein	41	vollständig	12	vollständig
Thüringen	30	keine Angabe ⁴	9	keine Angabe ⁴
Gesamt	1.163		350	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2017. Aus dem der Abfrage zugrundeliegenden Einwohnerstand zum 31.12.2016 und der Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs durch einzelne Länder können sich Abweichungen in den Ländermeldungen ergeben.

² Das Land ist Kostenträger für alle Kosten nach dem AsylBLG. Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern eingesetzt.

³ Mittelverwendung für den Bereich Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge nur zusammen mit Integrationspauschale ausgewiesen.

⁴ Land hat Tabelle nicht ausgefüllt, da ihm diese als Antwortgrundlage nicht geeignet erscheint.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

1. b) bb) Entlastung bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung im Jahr 2017 –
Mittelaufteilung auf die Länder und Weiterleitung von Ländern an Kommunen
(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Anteil an Bundesmitteln ¹	an Kommunen
Baden- Württemberg	103	23 ²
Bayern	121	- ³
Berlin	34	Stadtstaat
Brandenburg	23	9
Bremen	6	vollständig
Hamburg	17	Stadtstaat
Hessen	58	vollständig
Mecklenburg-Vorpommern	15	vollständig
Niedersachsen	75	vollständig
Nordrhein-Westfalen	168	vollständig
Rheinland-Pfalz	38	16 ⁴
Saarland	9	5
Sachsen	38	keine Angabe ⁵
Sachsen-Anhalt	21	vollständig
Schleswig-Holstein	27	vollständig
Thüringen	20	keine Angabe ⁶
Gesamt	774	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2017. Aus dem der Abfrage zugrundeliegenden Einwohnerstand zum 31.12.2016 und der Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs durch einzelne Länder können sich Abweichungen in den Ländermeldungen ergeben.

² Nach Angabe des Landes kommen weitere nicht bezifferbare Mittel hinzu.

³ Verwendung in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für das bayerische Betreuungsgeld.

⁴ Im Zeitraum 2016-2018 gibt das Land an die Kommunen insgesamt die Hälfte in drei gleichen Jahrestanchen weiter.

⁵ Land hat diesen Tabellenteil nicht ausgefüllt ("kein Asylbezug"). Mittel werden zur Verbesserung der Betreuungssituation aller Kinder eingesetzt.

⁶ Land hat Tabelle nicht ausgefüllt, da ihm diese als Antwortgrundlage nicht geeignet erscheint.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

2. a) Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 –
Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Land	Weiterleitung an Kommunen
Baden- Württemberg	vollständig
Bayern	vollständig
Berlin	Stadtstaat
Brandenburg	teilweise (20 %)
Bremen	vollständig
Hamburg	Stadtstaat
Hessen	vollständig ¹
Mecklenburg-Vorpommern	vollständig ²
Niedersachsen	vollständig
Nordrhein-Westfalen	vollständig
Rheinland-Pfalz	teilweise (21 %)
Saarland	teilweise
Sachsen	vollständig
Sachsen-Anhalt	keine explizite Aussage
Schleswig-Holstein	vollständig ³
Thüringen	vollständig ⁴

¹ Über das Programm HESSENKASSE (Übernahme kommunaler Kassenkredite bzw. Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen).

² Über Kommunalen Entschuldungsfonds.

³ Über Infrastrukturprogramm für die Kommunen.

⁴ Im Rahmen des bedarfsorientierten kommunalen Finanzausgleichs.

Die Länder, welche die Mittel nur teilweise an die Kommunen weiterleiten, verweisen auf einen Zusammenhang zwischen dieser Entlastung und dem Ausgabenanteil des Landes an der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 wurde jedoch von der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung entkoppelt und stattdessen über andere Transferwege realisiert.

2. b) Verantwortung der Länder zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Die Länder gehen in ihren Antworten unterschiedlich auf diese Frage ein. Einige Länder bestätigen ausdrücklich, dass sie ihrer Verantwortung für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden. Andere Länder nennen Maßnahmen, mit denen sie die Kommunen in diesem Bereich unterstützt haben.

Hierbei wird auch Bezug zur Verwendung der Integrationspauschale des Bundes genommen und eine teilweise Weiterleitung dieser Mittel an die Kommunen dargestellt. Andere Länder verweisen ausdrücklich auf die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 7. Juli 2016, wonach der Bund den Ländern zu ihrer Entlastung in den Jahren 2016 bis 2018 eine jährliche Integrationspauschale zur Verfügung stellt.

Bei der vom Deutschen Bundestag nicht explizit abgefragten Integrationspauschale ergibt sich für 2017 nachfolgende vorläufige Verteilung auf die Länder.

Mittelaufteilung der Integrationspauschale auf die Länder im Jahr 2017
(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Anteil an Bundesmitteln ¹
Baden- Württemberg	266
Bayern	314
Berlin	87
Brandenburg	60
Bremen	16
Hamburg	44
Hessen	151
Mecklenburg-Vorpommern	39
Niedersachsen	193
Nordrhein-Westfalen	433
Rheinland-Pfalz	98
Saarland	24
Sachsen	99
Sachsen-Anhalt	54
Schleswig-Holstein	70
Thüringen	52
Gesamt	2.000

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2017. Aus dem der Abfrage zugrundeliegenden Einwohnerstand zum 31.12.2016 und der Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs durch einzelne Länder können sich Abweichungen in den Ländermeldungen ergeben. Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sach- und kostengerecht verwenden. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. welcher Anteil der Bundesmittel an die Kommunen weitergegeben wird, liegt allein in der Verantwortung des jeweiligen Landes.

Baden-Württemberg

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
153,1	Erstaufnahme gem. § 6 FlüAG	153,1	35,2	Weiterleitung von 23 % der Umsatzsteuereinnahmen an die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes.
	Vorläufige Unterbringung gem. § 7 ff. FlüAG		117,9	Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen gem. § 15 FlüAG die Ausgaben i. R. der vorläufigen Unterbringung. Hierfür hat das Land 2017 insgesamt 302 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.
	Gesamtbeträge:	153,1	153,1	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
46,1	Kostenerstattungen für Ausgaben im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern	46,1	11	Als pauschale Mittel über den Integrationslastenausgleich im FAG (§ 29d Absatz 2 FAG)
			35,1	Das Land erstattet den Stadtkreisen, Landkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden die Fallkosten nach Maßgabe des § 89d SGB VIII zu 100 %. Hierfür hat das Land insgesamt 167 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.
	Gesamtbeträge:	46,1	46,1	

Bundesmittle zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung, 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
101,9	In wesentlichen Bereichen der Kinderbetreuung (vorschulischer und schulischer Bereich, soziale Begleitung, Sprachförderung ²) trägt das Land allein oder zu einem großen Teil die Finanzierungsverantwortung.	101,9	23,4	Weiterleitung von 23 % der Umsatzsteuereinnahmen an die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes.
			nicht bezifferbar	
			Gesamtbeträge:	101,9

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
263,3		263,3	160	Als Pauschalmittel über den Integrationslastenausgleich im FAG (§ 29d Absatz 1 FAG) und über Fördermittel im Einzelplan des Ministeriums für Soziales und Integration. ³
			nicht bezifferbar	Die weiteren Mittel werden zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung für sonstige Flüchtlings- und Integrationsmaßnahmen im Kinderbetreuungs-, Bildungs-, Ehrenamts-, Arbeitsmarkt- und Wohnbaubereich verwendet.
			Gesamtbeträge:	263,3

¹ Auf Basis der vorläufigen Abrechnung 2017 vom 19.02.2018.

² Die tatsächlichen Ist-Ausgaben 2017 sind nicht ermittelbar. Insbesondere für die schulische Sprachförderung werden die Personalkosten der entsprechenden Lehrkräfte nicht gesondert gebucht.

³ Die Mittel für die Integrationsförderprogramme i. H. v. 70 Mio. Euro sind zwar nicht vollständig abgeflossen, allerdings ist durch die Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden im Rahmen des Paktes für Integration sichergestellt, dass ein vollständiger Mittelabfluss an die Kommunen erfolgt.

1b) Bundesmittel im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik – Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2017

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung des Bescheides sowie die pauschale Zahlung für abgelehnte Flüchtlinge betrifft Zeiträume, die typischerweise in der Erstaufnahme (§ 6 FlüAG) bzw. in der sog. "vorläufigen Unterbringung" (§ 7 ff. FlüAG) verbracht werden. Für die Erstaufnahme ist nach dem FlüAG in Baden-Württemberg das Land Aufgaben- und Ausgabenträger. Die vorläufige Unterbringung erfolgt in den Stadt- und Landkreisen; das Land erstattet gem. § 15 FlüAG die den Kreisen entstehenden Ausgaben. Die Bundesbeteiligung umfasst mithin Zeiträume, die vollständig in die Ausgabenträgerschaft des Landes fallen.

Für die Erstaufnahme hat das Land im Haushaltsjahr 2017 (ohne Personal) rd. 211 Mio. Euro ausgegeben, für die Ausgabenerstattung an die Stadt- und Landkreise im Rahmen der vorläufigen Unterbringung rd. 302 Mio. Euro. Mit den zusätzlichen Umsatzsteuermitteln wurde ein Teil der entstandenen Belastungen gedeckt. Die Fallkosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden nach Maßgabe des § 89d SGB VIII vom Land, den Landkreisen, den Stadtkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden in voller Höhe erstattet. Diese betragen im Jahr 2017 167 Mio. Euro.

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder im Bereich der Kinderbetreuung betrifft im wesentlichen Bereiche (vorschulischer und schulischer Bereich, soziale Begleitung, Sprachförderung), in denen das Land allein oder zu einem großen Teil die Finanzierungsverantwortung trägt. Betriebsausgaben der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG in Höhe von 68 Prozent vom Land getragen. Die Zuweisungen nach § 29c FAG betragen nach den derzeit noch vorläufigen Zahlen im Jahr 2017 rd. 824 Mio. Euro. Welche Ausgaben davon flüchtlingsbedingt sind, kann leider nicht erhoben werden. Für Maßnahmen zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen für die vorschulischen Flüchtlingskinder und an Schulen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge hat das Land im Jahr 2017 insgesamt 87 Mio. Euro aufgewandt.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die Landesregierung wird den - im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 - erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 den Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds vollständig weiterreichen. Die Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft und Heizung fließt dem Land bei Kapitel 0703 Titel 231 01 "Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 46 Absatz 5 - 8 SGB II" zu, die Ausgaben fließen bei Kapitel 0703 Titel 633 02 "Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 46 Absatz 5 - 8 SGB II" ab. Das Land reicht diese Mittel 1:1 an die Kommunen weiter.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Das Land Baden-Württemberg wird seiner Verantwortung zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht. Angesichts der großen Herausforderung, die vielen jüngst nach Baden-Württemberg geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive bei der gesellschaftlichen Integration zu unterstützen, hat die Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden einen Pakt für Integration abgeschlossen. Das Land stellt in diesem Rahmen den Kommunen im Jahr 2017 160 Mio. Euro aus Mitteln der Integrationspauschale zur Verfügung. Die weiteren Mittel werden zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung für sonstige Flüchtlings- und Integrationsmaßnahmen im Kinderbetreuungs-, Bildungs-, Ehrenamts-, Arbeitsmarkt- und Wohnbaubereich verwendet.

Bayern

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
182,2	Der Freistaat Bayern ist Kostenträger für <u>alle</u> Kosten nach dem AsylbLG. Die Bundesmittel werden <u>in vollem Umfang</u> zur teilweisen Gegenfinanzierung der <u>Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern</u> verwendet.	182,2		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
54,8	Die Bundesmittel werden <u>in vollem Umfang</u> zur teilweisen Gegenfinanzierung der <u>Ausgaben für Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger</u> verwendet.	54,8	54,8	Freistaat erstattet den Bezirken die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger.

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
121,3	Die Bundesmittel werden <u>in vollem Umfang</u> zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für das <u>bayerische Betreuungsgeld</u> verwendet.	121,3		

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Der Freistaat leitet den auf Bayern entfallenden Anteil an der Erhöhung des Umsatzsteuer-Länderanteils in Höhe von 155 Mio. Euro an seine Kommunen weiter. Die Mittel werden über die Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen verteilt.

Der Umsatzsteueranteil der Gemeinden fließt den Kommunen direkt zu. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird in voller Höhe vom Freistaat an die Kommunen weitergeleitet.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Im Zuge der Vereinbarung vom 7. Juli 2016 zwischen dem Bund und den Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und im anschließenden Gesetzgebungsverfahren sei stets kommuniziert worden, dass der Bund den Ländern zu ihrer Entlastung in den Jahren 2016 – 2018 eine jährliche Integrationspauschale zur Verfügung stellt.

Der Freistaat verwendet die Integrationspauschale zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung des „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“. In diesem Fonds sind sämtliche Ausgaben des Freistaats für die Bereiche Asyl- und Integration zusammengefasst. Aus den Mitteln werden auch eine Vielzahl von Integrationsmaßnahmen zur Unterstützung der Kommunen gefördert wie z. B. das Sonderprogramm „Wohnungspakt Bayern“, zur Schaffung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge, eine erhöhte Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen (höherer Gewichtungsfaktor für Migrationskinder, Vorkurse Deutsch), Förderung von Integrationslotsen in den Kommunen.

Der Freistaat kommt somit seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kommunen im Bereich der Integration umfassend nach, auch ohne direkt Mittel aus der Integrationspauschale an die Kommunen weiterzuleiten.

Berlin

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
50,4	Ausgaben nach dem AsylbLG	613	entfällt	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

15,2	Ausgaben nach dem SGB VIII (sog. Clearingphase und Hilfen zur Erziehung - HzE)	92,6	entfällt	
------	--	------	----------	--

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

33,5	stufenweise Verbesserung des Personalschlüssels im Krippenbereich (Altersgruppe U3) seit 01.08.2016; volle Leitungsfreistellung bei 110 Kindern (statt bisher bei 120)	50	entfällt	
------	--	----	----------	--

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr

86,6	Integrationsleistungen	211,2	entfällt	
------	------------------------	-------	----------	--

185,7	Gesamtbeiträge:	966,8		
-------	-----------------	-------	--	--

Das Land Berlin als Stadtstaat kennt eine Weiterleitung von Einnahmen an die Kommunen in der dargestellten Art nicht. Einnahmen gehen im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips in den Haushalt ein, die Bezirke werden mittels eines eigenen Verfahrens budgetiert. Dies betrifft dann auch den Anteil Berlins an den 5 Mrd. Euro ab 2018.

1b) aa) In der Tabelle sind die Ausgaben für die sogenannte Clearingphase sowie die Folgeausgaben der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII dargestellt.

1b) bb) Hier ist finanziell die stufenweise Verbesserung des Personalschlüssels im Krippen- und Leitungsbereich ab 01.08.2016 dargestellt. Darüber hinaus gab und gibt es im Land Berlin weitere kostenwirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung in den Kindertagesstätten.

2b) In der Tabelle sind die 2017 angefallenen Integrationsausgaben abgebildet, die im Wesentlichen dem Personenkreis der Geflüchteten zugeordnet werden können.

Brandenburg

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
35,2	Landesaufnahmegesetz	213,5	213,5	
	zentrale Ausländerbehörde	77,1		
	Bau-Investitionen	28,2		
	Gesamtbeiträge:	318,8	213,5	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
10,6	Kostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen	65,7	65,7	

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
23,4	Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung	8,9	8,9	Die Gesamtausgaben für die Kita-Betreuung betragen 367,7 Mio. Euro (ohne Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“).

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
60,5	diverse asylbedingte Ausgaben, die dem Bereich „Integration“ zugeordnet werden können	65,8		

sonstige asylbedingte Ausgaben des Landes Brandenburg

		Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
	u. a. Kostenausgleich an Kommunen für leerstehende Flüchtlingsunterkünfte sowie Stellen für Verwaltungsgerichte	14,9	11,7	

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016.

Das Land weist darauf hin, dass haushaltsmäßig und rechtlich keine Verbindung zwischen den Ausgaben des Landes und den Bundeserstattungen besteht. Die erhaltenen Bundeserstattungen sind haushaltsrechtlich nicht zweckgebunden. Insofern kann weder von einer direkten Mittelverwendung der Bundesmittel noch von einer Weiterleitung an die Kommunen gesprochen werden.

In der Tabelle sind die Ausgaben dargestellt, die vom inhaltlichen Bezug her zu den entsprechenden Bestandteilen der Bundeserstattung passen. Daher sind die angegebenen Beträge sowie die „Weiterleitungen“ an die Kommunen teilweise höher als die Bundeserstattung.

Die asylbedingten Ausgaben Brandenburgs 2017 betragen insgesamt 474,1 Mio. Euro. Demgegenüber stehen die – nach vorläufiger Verteilung – erhaltenen Bundeserstattungen in Höhe von 129,6 Mio. Euro.

Um die asylbedingten Ausgaben Brandenburgs vollständig darzustellen, wurde die Tabelle um eine Kategorie „sonstige asylbedingte Ausgaben des Landes Brandenburg“ ergänzt.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die vom Bund mehrfach zugesagte Entlastung über insgesamt 5 Mrd. Euro ab 2018 geht zurück auf die von Bund und Ländern am 24. Juni 2012 beschlossenen Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben des Fiskalvertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Dort wurde vereinbart, dass durch die Ablösung der bisherigen Eingliederungshilfe durch ein neues Bundesleistungsgesetz den erhöhten Konsolidierungsanforderungen der Länder Rechnung getragen wird.

Anders als in einigen anderen Ländern werden im Land Brandenburg 85 Prozent der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe vom Land und nur 15 Prozent von den Kreisen und kreisfreien Städten getragen.

Von der einen Milliarde Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz verteilt wird, fließen im Land Brandenburg 20 Prozent des Anteils den Kommunen über die Verbundquote des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zu und stehen somit zusätzlich für Eingliederungsmaßnahmen der Kommunen zur Verfügung.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

In Brandenburg gilt das strikte Konnexitätsprinzip, das den Kommunen für übertragene Aufgaben eine entsprechende Kostenerstattung garantiert.

Von den 474,1 Mio. Euro asylbedingten Ausgaben sind 299,8 Mio. Euro an die Kommunen geflossen. Das Land ist seiner Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der asylbedingten Kosten gerecht geworden.

Bremen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe
9,6	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme	9,6	9,6	pauschale, vollständige Weiterleitung

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe
2,9	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme	2,9	2,9	pauschale, vollständige Weiterleitung

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe
6,4	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme	6,4	6,4	pauschale, vollständige Weiterleitung

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe
16,5	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme	16,5	16,5	pauschale, vollständige Weiterleitung

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Bremen hat mit seinen Beschlüssen vom 04.11.2016 sowie vom 03.11.2017 beschlossen, alle im genannten flüchtlingsbezogenen Bundesmittel an die Kommunen zur Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme weiterzuleiten. Diese Weiterleitung und Verwendung umfasst sämtliche Entlastungen über die Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer, d. h.:

- sowohl die Entlastungen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und die pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling (Abschlagszahlung 2017),
- als auch die Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- sowie die Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes)
- und die Mittel aus der Integrationspauschale.

Für das Jahr 2017 ist festzustellen, dass die Umsatzsteuerentlastungen nur rd. 12,9 Prozent der flüchtlingsbedingten Brutto-Ausgaben des Stadtstaates Bremen gedeckt haben. Bremen ist damit weiterhin in hohem Maße in finanzieller Hinsicht von der Flüchtlingsmigration belastet.

In Bezug auf die 5 Mrd. Euro-Entlastung des Bundes für Kommunen wird die entsprechende Weiterleitung des bremischen Anteils an die beiden Stadtgemeinden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 abgesichert.

Hamburg

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
25,5	Mehrkosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Erstaufnahmen einschließlich Personal, Catering, Reinigung und Bewachung	119	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind. Weitergabe an Kommunen entfällt (Einheitsgemeinde).
	Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylberechtigte nach SGB III	27		
	Gesamtbeträge:	146		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
7,7	Mehrkosten zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.	91	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind. Weitergabe an Kommunen entfällt (Einheitsgemeinde).

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
17	Flüchtlingsbezogene Mehrkosten im Bereich Kindertagesbetreuung.	17	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind. Weitergabe an Kommunen entfällt (Einheitsgemeinde).

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
43,9	Mehrkosten für die öffentlich-rechtliche Folgeunterbringung	98	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind. Weitergabe an Kommunen entfällt (Einheitsgemeinde).
	Mehrkosten für die Beschulung in internationalen Vorbereitungsklassen, Zusatzförderung und Direktbeschulung sowie im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.	24		
	Mehrkosten für Beratungs- und Präventionsprojekte sowie Förderung von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung im Bereich des sozialen Arbeitsmarktes.	9		
	Gesamtbeträge:	131		

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016.

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt (Artikel 4 der Hamburger Verfassung). Insofern entfallen die gewünschten Angaben zu finanziellen Entlastungen der Kommunen in der Berichterstattung.

Hamburg hat eine zentrale Reserve zur Steuerung der Mehrbedarfe eingerichtet, deren Mittel den Ressorts je nach finanzieller Notwendigkeit zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel wird regelmäßig berichtet. Die Mittel stellen nur einen Teil der gesamten Flüchtlingskosten dar, weitere Flüchtlingskosten wurden aus den Budgets der Behörden getragen. Dabei ist der Nachweis der unmittelbar flüchtlingsbezogenen Kosten und Investitionen nicht immer feststellbar, da vielfach auch Regelangebote von geflüchteten angenommen werden, so dass eine Abgrenzung nicht in jedem Fall leistbar ist.

2017 sind in Hamburg flüchtlingsbedingte Kosten von rund 779 Mio. Euro entstanden. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten des Landes beträgt bezogen auf die Umsatzsteuererstattung rund 20 Prozent und liegt damit weit unter der verabredeten Beteiligungsquote von 50 Prozent. Hamburg hat in jedem der vergangenen drei Jahre also deutlich mehr Aufwendungen gehabt, als nach der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen war. Daher sind die in der Tabelle als Anteil Hamburgs dargestellten Bundesmittel in vollem Umfang entsprechend ihrem ursprünglichen Verwendungszweck eingesetzt worden.

Da die Bundesmittel nur einen Teil des Aufwandes decken und pauschal über die Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt worden sind, ist ein unmittelbarer Bezug der entstandenen Kosten zu den Bundeserstattungen nicht differenziert herstellbar. Die genannten Beträge stellen überwiegend auf entstandene Mehrkosten ab, nicht auf flüchtlingsbedingte Gesamtkosten. Die Darstellung der Mittelverwendung orientiert sich inhaltlich an den benannten Kategorien.

Hessen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
87,6	Entlastung bei den Ausgaben für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen; Kap. 0801 Produkt 6	256,9	6,9	Kostenerstattung für kommunale Notfallunterkünfte im Rahmen des Katastrophenschutzrechts.
	Entlastung bei den Ausgaben für das Landesaufnahmegesetz; Kap. 0805 Produkt 4	627,5	607,1	monatliche Pauschalen nach §7 Absatz 1 Landesaufnahmegesetz
	Gesamtbeiträge:	884,4	614	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
26,4	Entlastung bei den Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer; Kap. 0805 Produkt 13	437,4	437,3	Kostenerstattung an die Kommunalen Gebietskörperschaften durch den überörtlichen Träger nach § 89ff. SGB VIII sowie Erstattung von Personalkosten der hessischen Jugendämter für die Betreuung und Verwaltung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag ²	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
58,3	Stärkung des bestehenden Förderprodukts "Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung"; Kap. 0806 FP 51	58,1	58,1	v.a. Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföGg)

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
150,6	siehe Erläuterung unter 2b)			

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016.

² Hier wird die Verwendung des Landesanteils dargestellt und nicht - wie in den obigen Tabellen - die Gesamtaufwendung.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Jahr 2017 wurden vollständig zur Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsleistungen in Hessen eingesetzt. Die Ausgaben für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rd. 1,71 Mrd. Euro (davon 1.322 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung (IST-Wert) sowie weitere 384 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke (Plan-Wert)). Hiervon wurden insgesamt rd. 1.051 Mio. Euro an die Kommunen gezahlt. Hiermit wird deutlich, dass der Großteil der Finanzierung der Asyl- und Flüchtlingsausgaben vom Land Hessen erbracht wird und dass das Land erheblich mehr Mittel an die Kommunen zahlt, als es vom Bund erhält.

1b) aa) Das Land Hessen hat im Jahr 2017 für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen („Asylbereich im engeren Sinne“) (Erstaufnahmeeinrichtungen, Landesaufnahmegesetz und unbegleitete minderjährige Ausländer) rd. 1.322 Mio. Euro (Vorjahr: 1.627 Mio. Euro) verausgabt.

Für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen – inkl. kommunaler Notfallunterkünfte nach Katastrophenschutzrecht – wurden Ausgaben in Höhe von rd. 257 Mio. Euro (Vorjahr: 703 Mio. Euro) und für die Ausführung des Landesaufnahmegesetzes, das die Zuweisung von Flüchtlingen auf die Kommunen sowie den damit verbundenen pauschalen Kostenausgleich zwischen Land und Kommunen regelt, 628 Mio. Euro (Vorjahr: 795 Mio. Euro) getätigt. Hinzu kommen die Landesausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von 437 Mio. Euro (Vorjahr: 129 Mio. Euro).

Aus den Mitteln für das Landesaufnahmegesetz wurden im Jahr 2017 rd. 607 Mio. Euro (Vorjahr: 734 Mio. Euro) an die hessischen Kommunen ausgezahlt. Zudem erhielt die kommunale Ebene als Kostenausgleich für unbegleitete minderjährige Ausländer insgesamt 437 Mio. Euro (Vorjahr: 129 Mio. Euro). Als Kostenausgleich für die Einrichtung von Notunterkünften nach dem Katastrophenschutzrecht leistete das Land 2017 darüber hinaus Erstattungen in Höhe von rd. 7 Mio. Euro.

1b) bb) Die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes auf Hessen entfallenen Mittel (58 Mio. Euro) wurden im Jahr 2017 vollständig zur Verstärkung des Ausgabenansatzes für Betriebskosten für die Aufnahme und Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien in Kindertagesbetreuung sowie Maßnahmen zur frühen Bildung verwendet. Damit verbunden war die Grundlageneinscheidung, die Mittel nach den Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) auszuführen.

2a) Die im „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ beschlossene Erhöhung des Bundes an den KdU im SGB II und die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden ab 2018 werden entsprechend der gültigen Regelungen unmittelbar und in voller Höhe in die hessischen kommunalen Kassen fließen. Die vom Bund über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellte Milliarde kommt den hessischen Kommunen über das Programm HESSENKASSE zugute. Das Land bietet mit diesem Programm den betroffenen Kommunen an, ihre Kassenkredite im zweiten Halbjahr 2018 abzunehmen. Die Mittel dienen der erforderlichen Refinanzierung und zur Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen.

2b) Hinsichtlich der bereitgestellten Integrationspauschale für die Jahre 2016, 2017 und 2018 ist zunächst herauszustellen, dass diese ausweislich des Beschlusstextes der Bund-Länder-Vereinbarung vom 07.07.2016 ausdrücklich zur Entlastung der Länder vorgesehen ist. Diese über den verfassungsmäßig vorgesehenen Weg der Umsatzsteuerverteilung in den Landeshaushalt fließenden Mittel dienen vollständig der Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsleistungen des Landes.

In dem Landeshaushalt 2017 waren neben den unter 1b) aa) aufgeführten Mittel für die Aufnahme und Unterbringung bereits rd. **384 Mio. Euro** für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke – über zahlreiche Produkte und Einzelpläne verteilt - veranschlagt, die insbesondere für Maßnahmen im Kinderbetreuungs- (vgl. auch 1b) bb)), Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnbaubereich eingesetzt wurden („Asylbereich im weiteren Sinne“).

Mecklenburg-Vorpommern

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
22,7	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Kosten der Unterbringung (Erstattung an die Kommunen).	104,6	104,6	Das Land trägt die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vollständig.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
6,8	Zuweisungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: - Zuweisungen an den kommunalen Sozialverband, - Erstattungen von Kosten der Hilfe zur Erziehung, - weitere Zuweisungen an die Kommunen	6,8	6,8	Das Land trägt die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollständig. Die Gesamtkosten betragen 46 Mio. Euro. Der Differenzbetrag von 39,2 Mio. Euro ist im Bereich der Integrationspauschale enthalten.

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
15,1	Zuweisungen des Landes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (30 % der Bundesmittel), Zuweisungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung (70 % der Bundesmittel)	15,1	15,1	Die Mittel wurden vollständig weitergegeben.

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
39	Zuweisungen des Landes entsprechend Asylvereinbarung vom 04.08.2016: - kommunale Verwaltungskosten Asyl, - Integrationsfonds - einer Pauschale von 100 €je Schutzberechtigtem	9,8	9,8	
	Zuweisungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	39,2	39,2	
	Gesamtbeträge:	49	49	

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016. Das Land weist darauf hin, dass es nach bundesstaatlichem Finanzausgleich tatsächlich voraussichtlich folgende Beträge erhält: Asylverfahren 22,1 Mio. Euro, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 6,7 Mio. Euro, Kinderbetreuung 14,8 Mio. Euro, Integrationspauschale 38,1 Mio. Euro. Die Bundesmittel im Bereich Asyl- und Flüchtlingspolitik reichten nicht aus, um die Zuweisungen des Landes an die Kommunen zu decken.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik

In Mecklenburg-Vorpommern erstattet das Land den Kommunen insbesondere die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Kosten für Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollständig. Darüber hinaus unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Deckung des sich aus der Integrationsaufgabe ergebenden erhöhten Verwaltungs- und Betreuungsaufwands. Städte und Gemeinden erhalten im Zeitraum 2016 bis 2018 jährlich stichtagsbezogen einen Betrag von 100 Euro für jeden anerkannten Schutzberechtigten, um das Zusammenleben mit den hier lebenden Menschen und den neu hinzugekommenen Flüchtlingen zu fördern und zu gestalten. Ferner wurde ein Integrationsfonds zur Förderung von Vorhaben und Projekten eingerichtet.

Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik übersteigen die entsprechenden Bundesmittel bei Weitem.

Die Gesamtausgaben des Landes im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik betragen in 2017 rund 234 Mio. Euro.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Von dem Entlastungsbetrag in Höhe von 5 Mrd. Euro entfallen auf Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 voraussichtlich rund 84,5 Mio. Euro. Davon erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte über den Transferweg SGB-II-KdU nach aktuellen Annahmen einen Betrag von 28,5 Mio. Euro. Bei der Verteilung des Restbetrages über die Steuereinnahmen entfallen 2018 auf das Land 19 Mio. Euro (Länderanteil Umsatzsteuer) und auf die Gemeinden 37 Mio. Euro (Gemeindeanteil Umsatzsteuer).

Die Umsatzsteuermehreinnahmen aus dem Entlastungspaket verteilen sich nach Anwendung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im Kommunalen Finanzausgleich in M-V zu rund 36,7 Mio. Euro auf das Land und zu 19,3 Mio. Euro auf die Kommunen. Die dem Land 2018 zustehenden Beträge (36,7 Mio. Euro) werden einem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt. Damit werden die Mittel aus dem Entlastungspaket des Bundes in Mecklenburg-Vorpommern vollständig an die Kommunen weitergegeben.

In den Jahren 2018 und 2019 werden die Mittel des Kommunalen Entschuldungsfonds von insgesamt rund 70 Mio. Euro zur Aufstockung der Konsolidierungshilfen für die Zuweisungsempfänger nach der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung und zum Abbau negativer Vorträge im Finanzhaushalt bei Gemeinden verwandt. Ab dem Jahr 2020 sollen die Mittel zusätzlich zur Rückführung von Krediten von Gemeinden, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 Altschuldenhilfe-Gesetz darstellen, eingesetzt werden. Die erforderlichen rechtlichen Änderungen wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 54) umgesetzt.

Niedersachsen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
112		112	100%	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
33,7		33,7	100%	siehe Erläuterungen

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
74,5		74,5	100%	siehe Erläuterungen

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016.

Niedersachsen hatte im Jahr 2017 flüchtlingsbedingte Ausgaben im Umfang von 1,469 Mrd. Euro veranschlagt. Diese umfassten eine Vielzahl an Maßnahmen und Erstattungen für Unterbringung, Versorgung, Bildung, Sprachförderung sowie sonstige Integrationsmaßnahmen.

Aus haushaltssystematischen Gründen lassen sich nicht für alle Maßnahmen und Erstattungen die entsprechenden Ist-Zahlen für 2017 auswerten. Das liegt darin begründet, dass oftmals vorhandene Haushaltsansätze um flüchtlingsbedingte (Mehr-)Ausgabebedarfe verstärkt wurden. Im Haushaltsvollzug lässt sich in diesen Fällen ohne besonderen Rechercheaufwand nicht nachvollziehen, ob eine Ausgabe aus flüchtlingsbedingten

oder anderen Gründen geleistet wird. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht hinsichtlich der großen Ausgabeblöcke Kostenabgeltungspauschale nach dem Nds. Aufnahmegesetz, Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe (unbegleitete minderjährige Asylbewerber) und Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, für die anhand einer entsprechenden Veranschlagung auch eine Zuordnung der Ist-Ausgaben möglich ist.

Die Ist-Ausgaben allein für diese drei Ausgabeblöcke betragen im Jahr 2017 ausweislich des vorläufigen Jahresabschlusses mehr als 1,1 Mrd. Euro. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass – auch bei Einbeziehung der vom Bund zur Verfügung gestellten Integrationspauschale – die flüchtlingsbedingten Ausgaben des Landes auch im Ist überwiegend aus originären Landesmitteln finanziert wurden.

In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 beträgt die auf Planzahlen basierende Beteiligungsquote des Bundes knapp ein Drittel. Die Beteiligung des Bundes ist in allen Jahren sowohl insgesamt als auch hinsichtlich der in der Tabelle abgefragten Kategorien geringer als die Leistungen des Landes an die niedersächsischen Kommunen.

1b) bb) Den Bundesmitteln zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung stehen deutlich höhere Ausgabesteigerungen des Landes für Tageseinrichtungen für Kinder (u.a. für Finanzhilfen für Krippen und Kindergärten) gegenüber.

2a) Der im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhte Anteil des Landes an der Umsatzsteuer (sog. „eine Milliarde“) fließt den niedersächsischen Kommunen über eine Änderung des Nds. Finanzausgleichsgesetzes dauerhaft in voller Höhe über den kommunalen Finanzausgleich zu.

Nordrhein-Westfalen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
252,1	Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen	252,1	252,1	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
75,9	Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	75,9	75,9	siehe Erläuterungen

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
167,8	Verbesserung der Kinderbetreuung	167,8	167,8	siehe Erläuterungen

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
433,6				siehe Erläuterungen

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016.

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Ein wesentlicher Teil der im Haushaltsjahr 2017 für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge verausgabten Mittel ist den nordrhein-westfälischen Kommunen nach Maßgabe des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) zur Verfügung gestellt worden. Allein die Zuweisungen an die Kommunen als sogenannte FlüAG-Pauschale beliefen sich im Haushaltsjahr 2017 auf rund 940 Millionen Euro.

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

Es handelt sich hierbei um sonstige Zuweisungen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe für durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandene Kosten. Die vom Land im Jahr 2017 für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge an die Kommunen geleisteten Zahlungen haben ein Vielfaches der für diesen Zweck vom Bund bereitgestellten Mittel betragen.

1b) bb) Verbesserung der Kinderbetreuung

Nach Auffassung des Landes zählen die Mittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung nicht zu den flüchtlingsbedingten Ausgaben. Die Gelder aus der sogenannten Betreuungsmilliarde sollen das Betreuungsangebot für alle Kinder verbessern und nicht ausschließlich den Flüchtlingskindern zugutekommen. Das Land stellt die aus dem Betreuungsgeld freiwerdenden Mittel in Gänze dem Bereich der frühkindlichen Bildung zur Verfügung. Dabei wird ein Teilbetrag an die Jugendämter zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt. Mit den verbleibenden Mitteln ist ein Investitionsprogramm insbesondere für den Ausbau von Ü3-Plätzen aufgelegt worden. Die Mittel stehen überjährig zur Verfügung.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die Landesregierung leitet den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer seither vollständig an die Kommunen mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz weiter.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Von den im Jahr 2017 insgesamt in Höhe von 3.114,7 Mio. Euro beim Land angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben sind rund 1.809 Mio. Euro für Zuweisungen an die Kommunen verwendet worden. Bezogen auf die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes haben die Zuweisungen an die Kommunen insgesamt rund das 2,1-fache in 2017 betragen.

Die Vorgängerregierung in Nordrhein-Westfalen hatte sich sowohl mit dem Haushalt 2016 als auch mit dem Haushalt 2017 dafür entschieden, die Mittel aus der so genannten Integrationspauschale nicht an die Kommunen weiterzuleiten. Auch die Fortschreibung der letztjährigen Mittelfristigen Finanzplanung durch die vorhergehende Landesregierung aus Juni 2017 sah für das Jahr 2018 keine Weiterleitung der Integrationspauschale vor.

Die Verbesserungen aus dem Haushaltsvollzug 2017 eröffneten jedoch die Möglichkeit, in 2018 den Kommunen die Integrationspauschale in Höhe von 100 Mio. Euro als Beitrag für die von ihnen durchgeführten Integrationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Damit belaufen sich die in 2018 geplanten flüchtlingsbedingten Zuweisungen an die Kommunen auf das 2,4-fache der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.

Außerdem erhalten die Kommunen vom Land in 2018 im Vergleich zum Vorjahr mehr als eine Milliarde Euro zusätzlich im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Der so genannte Verbundbetrag steigt von 10,6 Milliarden Euro auf 11,7 Milliarden Euro. Diese Erhöhung der Zuweisungen soll auch dabei helfen, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und der SPD sieht für die 19. Legislaturperiode in den Jahren bis 2021 eine Entlastung der Länder und Kommunen bei den Flüchtlingskosten in Höhe von weiteren 8 Milliarden Euro vor. Angesichts der anhaltenden finanziellen Belastungen in diesem Bereich vertraut das Land darauf, dass die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen auch alsbald konkret umgesetzt werden.

Rheinland-Pfalz

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
57,3	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Landesaufnahmegesetz (0782-63322)	57,3	57,3	Nach gemeinsamen Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde 2015 das Landesaufnahmegesetz in RP geändert: Das Land leistet seit 1.1.2016 an die Kommunen eine Pauschale in Höhe von monatlich 848 Euro je Flüchtling ab dem Monat, in dem die Flüchtlinge auf eine kommunale Gebietskörperschaft verteilt wurden. Ab dem Monat, in dem der Erstbescheid im Rahmen des Asylverfahrens durch das BAMF erteilt wurde, erfolgt keine Erstattung mehr. Das Land zahlt für die nach Erteilung des Erstbescheids noch anfallenden Kosten jeweils zu Beginn eines Jahres eine Pauschale in Höhe von jährlich 35 Mio. Euro an die Kommunen. Darüber hinaus trägt das Land die Kosten für die Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen die Flüchtlinge bis zur Verteilung auf die Kommunen untergebracht sind. Die Gesamtausgaben für diese beiden Bereiche liegen wesentlich höher als der hier angeführte Betrag.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
17,2	Jugendhilfe für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt und für Deutsche im Ausland (Kapitel 0704- Titel 63303)	17,2	17,2	Das Land erstattet den Kommunen die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in voller Höhe. Auch hier liegt die Kostenerstattung an die Kommunen wesentlich höher als die Entlastungspauschale.

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
38,1	Zuweisungen und Zuschüsse für Maßn. und Investitionen zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Zuge der Änd. des FAG durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (0705-633 37, 883 37) sowie Maßn. des Landes zu Ausbau und Unterstützung der Kindertagesbetreuung.	38,1	16	Es wurde davon ausgegangen, dass RP von 2016 bis 2018 insgesamt rd. 96 Mio. Euro erhält (rd. 16 Mio. Euro in 2016, 38 Mio. Euro in 2017 und 42 Mio. Euro in 2018). Diese Mittel werden hälftig auf die Kommunen und das Land aufgeteilt. Die auf die Kommunen entfallenden Mittel werden diesen in drei gleichen Jahrestanchen von je rd. 16 Mio. Euro (insgesamt rd. 48 Mio. Euro) als Budget auf Basis der 0 - 6-Jährigen zugewiesen. Die Kommunen verwenden die Zuweisungen - im Rahmen von Zielvereinbarungen - vor Ort flexibel für ihre Bedarfe zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung und für zusätzliche Ausgaben zur Betreuung von Flüchtlingskindern. Die andere Hälfte der Bundesmittel (rd. 21 Mio. Euro in 2017 und rd. 26 Mio. Euro in 2018) verwendet das Land zum Ausbau und zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung.
Gesamtbeträge:		112,6	90,5	

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016.

1b) Das Land hatte im Jahr 2017 insgesamt wesentlich höhere Gesamtausgaben für den Flüchtlings- und Integrationsbereich als Bundesmittel zur Verfügung standen. Neben dem Betreiben der Erstaufnahmeeinrichtungen und den Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz übernimmt das Land außerdem die vollständige Kostenerstattung bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Außerdem entstehen dem Land dauerhaft erhebliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Integration anerkannter Flüchtlinge. Dies sind insbesondere Ausgaben im Bildungsbereich, die Finanzierungsbeteiligung des Landes bei der Kindertagesbetreuung, Qualifizierungsprojekte zur beruflichen Integration der Flüchtlinge sowie Ausgaben für den Bereich der inneren Sicherheit.

In der Tabelle werden nur die Ausgaben in Höhe der anteiligen Umsatzsteuermehreinnahmen angeführt.

2a) Hinsichtlich der ab dem Jahr 2018 geltenden 5 Mrd. Euro-Entlastung des Bundes gilt folgende Regelung in Rheinland-Pfalz: Der Anteil des Landes an dem Teilbetrag der 1 Mrd. Euro, die über den Landesanteil an der Umsatzsteuer verteilt wird, beträgt rund 48 Mio. Euro. Mit den kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz wurde besprochen, dass diese Mittel mit dem Verbundsatz in Höhe von 21 Prozent – also mit jährlich rund 10 Millionen Euro – in den kommunalen Finanzausgleich eingehen. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro von Anfang an und auch im Rahmen des Koalitionsvertrages stets im Zusammenhang mit der Belastung aus der Eingliederungshilfe zugesagt wurde. Diese Sozialausgaben werden in Rheinland-Pfalz zur Hälfte vom Land getragen, dem mit rund 38 Mio. Euro aber nur ein weit geringerer Anteil an den Entlastungsmitteln zukommen wird.

2b) Bei der Integrationspauschale für die Jahre 2016 bis 2018 handelt es sich um Mittel zur Entlastung der Länderhaushalte. Dennoch beteiligt Rheinland-Pfalz die Kommunen zu einem Drittel an der Integrationspauschale. Dieses Drittel wurde bereits im Jahr 2016 an die Kommunen ausbezahlt.

Saarland

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
14,0	Asylbewerberleistungsgesetz	9,7	5,6	KFA, Flüchtlingskosten
	Unterbringung in Gemeinden	16,1	16,1	zweckbezogen
	Gesamtbeträge:	25,8	21,7	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
4,2	Vorclearing	3,2	1,7	KFA, Flüchtlingskosten
	Unterbringung	34,2	34,2	zweckbezogen
	Gesamtbeträge:	37,4	35,9	

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
9,3		2,5	2,7	KFA, Flüchtlingskosten
	zusätzl. Personalkostenzuschüsse an Kitas	2,7	2,5	zweckbezogen
	Gesamtbeträge:	5,2	5,2	

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
24,2		9,7	4,8	KFA, Flüchtlingskosten
	Sprachkurse, Schoolworker, Arbeitsmarkt u.v.m.	24,6	0	
	Gesamtbeträge:	34,3	4,8	

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016.

1b) aa) Während des Anerkennungsverfahrens für Asylbewerber und Flüchtlinge übernimmt das Saarland vollständig die Aufwendungen sowohl während der Unterbringung in der Landesaufnahmestelle als auch bei der anschließenden Unterbringung in den Gemeinden. Diese rechnen ihre Aufwendungen über die Landkreise bzw. den Regionalverband centgenau mit dem Land ab. Auch für unbegleitete minderjährige Ausländer übernimmt das Saarland vollständig alle Aufwendungen. Insgesamt hat das Saarland in 2017 rd. 96 Mio. Euro für Flüchtlinge verausgabt. Zusätzlich gibt das Saarland von allen Bundesmitteln, die es insbesondere über die Umsatzsteuer erhält, über den kommunalen Finanzausgleich hinaus für 2017 und 2018 einen Anteil von 40 Prozent an die Gemeinden und Gemeindeverbände weiter. Bei voller Berücksichtigung der Bundesmittel für die flüchtlingsbedingten KdU, die den Kommunen in voller Höhe zugute kommen, liegt der kommunale Anteil sogar noch höher. Insgesamt wurden in 2017 über den kommunalen Finanzausgleich und die Sondermasse „Flüchtlingskosten“ 26,2 Mio. Euro an die Kommunen weitergegeben (ohne KdU), davon entfallen 11,4 Mio. Euro auf eine Spitzabrechnung der Asylmittel des Bundes aus 2016.

1b) bb) Kinderbetreuung

Für Kinderbetreuung hat das Saarland in 2017 Bundesmittel in Höhe von 9,3 Mio. Euro erhalten, hiervon erhalten die Kommunen 40 Prozent. Dabei sind dem Land allein Mehrkosten von 2,7 Mio. Euro für steigende Personalkostenzuschüsse aus dem Zuzug von Asylbewerbern entstanden, aber auch die Kommunen haben hier eine erhebliche Belastung durch zusätzliche Gruppen zu schultern.

2a) Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird im Landeshaushalt vereinnahmt, wird aber in gleicher Höhe an die Kommunen weitergereicht. Der Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer fließt diesen vollständig zu, am Umsatzsteueranteil des Landes sind die Kommunen über den KFA beteiligt. Das Saarland hat allerdings mit den kommunalen Spitzenverbänden im Kommunalpakt vom 3. Juni 2015 kommunale Sanierungsbeiträge vereinbart, weil die kommunale Entlastung auch im Zusammenhang mit dem neuen Bundesteilhabegesetz zu sehen ist. Dessen erhebliche finanzielle Auswirkungen trägt aber im Gegensatz zu der überwiegenden Zahl von Ländern im Saarland nicht die kommunale Ebene, sondern allein das Land. Deshalb wurde der kommunale Finanzausgleich im Jahr 2017 um 18 Mio. Euro gekürzt. Nach einem Anstieg im Jahr 2018 wird der Beitrag der Kommunen ab 2020 sukzessive reduziert und ab dem Jahr 2025 verzichtet das Land vollständig hierauf. Soweit das Land die Entlastung vom Bund direkt über die Umsatzsteuer erhält, wurde dies mit dem Sanierungsbeitrag der Kommunen verrechnet.

2b) Der Anteil des Saarlandes an der Integrationspauschale beträgt 24,2 Mio. Euro p.a., hiervon erhalten die Kommunen vorab 4,8 Mio. Euro, ansonsten gilt auch hier die Regelung, dass den Kommunen von den flüchtlingsbedingten Bundesmitteln 40 Prozent in 2017 und 2018 zufließen.

Das Land führt aus, dass insbesondere die Mittel für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Verhältnis zu den anfallenden Belastungen viel zu gering seien. Hierfür habe das Saarland allein im Jahr 2017 35,7 Mio. Euro aufgewandt (hiervon 1,5 Mio. Euro für das Vorclearing, 34,2 Mio. Euro Erstattung an die Kommunen). Die Bundeserstattung in Höhe von 4,2 Mio. Euro, von denen noch 40 Prozent über den KFA an die Kommunen weiter gereicht werden, sei vor diesem Hintergrund bei weitem nicht ausreichend.

Weiterhin weist das Land auf die noch ausstehende Spitzabrechnung 2017 für Asylbewerber im Verfahren bzw. abgelehnte Asylbewerber (670 Euro je Monat) sowie die ebenfalls noch ausstehende Abschlagszahlung für das Jahr 2018 hin. Insbesondere finanzschwache Länder, die wie das Saarland einem strikten Konsolidierungskurs folgen, benötigen zeitnah die zugesagten Mittel, um dieser gesamtstaatlichen Aufgabe gerecht werden zu können.

Sachsen

alle Angaben in Mio. Euro

vom Bund zur Verfügung gestellt	Betrag	Ausgaben Land 2017	an Kommunen 2017	Anteil an Bundesmitteln	Weiterleitungsquote Bundesmittel an Kommunen
Entlastung Asylbewerber	57,6	647,8	411	26,8 %	> 100 %
Integration	99				
Entlastung UMA	17,3				
Gesamt	173,9				

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung im Jahr 2017 und Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in %	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
57,6					
99					
156,5	19,7				
		SächsFlüAG-Pauschale/Erstattung an Kommunen für Aufnahme und Unterbringung	245	245	
		Erstattung an Kommunen für Betreuung und Unterbringung	19,1	19,1	
		Zuweisungen zur Unterstützung der Gemeinden bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Rahmen der Programme der Stadtentwicklung	0	0	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtungen und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden - Sachausgaben	135,1	1	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtungen und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden - Personalausgaben	68,9	0	
		Bauausgaben	15,5	0	
		Mieten, Pachten, Bewirtschaftung	18,3	0	
Gesamtbeträge:			501,9	265,1	
nicht durch Bundesmittel gedeckt:			345,5	108,7	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in %	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
17,3	18,1				
		Erstattungen von Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)	137,6	137,6	
		Zuweisungen für Verwaltungskosten bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	8,3	8,3	
		Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland (hier: UMA - investiv)	0	0	
Gesamtbeträge:			145,9	145,9	
nicht durch Bundesmittel gedeckt:			128,6	128,6	

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016.

Die im Rahmen dieser Abfrage erfassten Einnahmen der Länder sind allgemeine Deckungsmittel, die keinerlei Zweckbindung unterliegen. Anders als z. B. bei den Entflechtungsmitteln II (investive Zweckbindung für den sozialen Wohnungsbau) wurden im Rahmen der Bund-Länderabstimmungen keine Zweckbindungen vorgesehen, um den Ländern die notwendige Flexibilität bei der Verwendung der Mittel zu geben.

Zur Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung sieht das Land von einer Antwort ab, da diese Mittel keinen Asylbezug haben. Die entsprechenden Umsatzsteuermehreinnahmen stammen aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes und sollen der Verbesserung der Betreuungssituation aller Kinder zu Gute kommen. Dafür werden sie im Freistaat Sachsen eingesetzt.

Die für das Thema Integration im Freistaat Sachsen verwendeten Mittel werden aus mehreren Gründen nicht gesondert nachgewiesen. Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass der Bundestag diesbezüglich nicht um eine Erfassung bat. Eine Zweckbindung besteht ebenfalls nicht. Vor allem aber bestehen auch praktische Probleme, die einem verwendungsgenauen Nachweis entgegenstehen. So bestehen keine einheitlichen Abgrenzungskriterien zum Begriffsverständnis Integration. Integrative Bestandteile sind häufig mit anderen Ausgabentatbeständen verbunden (Mischtitel) oder sind Teil eines landesinternen pauschalen Erstattungsverfahrens (z. B. für die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger), weshalb eine gesonderte Erfassung nicht möglich ist. In Einzelfällen können geringfügige Ausgaben in der Ausgabenübersicht zur Aufnahme von Asylbewerbern auch für den Zeitpunkt nach Bescheiderstellung enthalten sein, da hier teilweise keine stichtags- bzw. statusbezogene Erfassung erfolgt. Demgegenüber erfasst der Freistaat Sachsen auch nicht alle seine asylbezogenen Ausgaben, was insbesondere auf Sachausgaben in Mischtiteln und Personalkosten zutrifft.

Der Freistaat Sachsen leitet die Entlastung von 1 Mrd. Euro über den USt-Länderanteil ab dem Jahr 2018 an die Kommunen weiter. Der Doppelhaushalt 2017/2018 sieht eine vollständige Weiterleitung dieser Mittel an die Kommunen im Jahr 2018 vor.

Das Land weist darauf hin, dass der Bund seiner Zusicherung, sich bei den Asylausgaben „strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten zu beteiligen“, nicht in ausreichendem Maße nachkomme. Aus Sicht auch des Freistaates Sachsen erfordere diese Zusicherung mindestens eine hälftige Finanzierung durch den Bund. Wie bereits im letzten Jahr prognostiziert, sei das Finanzierungsdefizit des Bundes gegenüber dem Freistaat Sachsen in 2017 gegenüber 2016 massiv angestiegen. An den Asylausgaben des Freistaates Sachsen habe sich der Bund in 2017 nur noch mit 26,8 Prozent beteiligt (gegenüber 43,8 Prozent in 2016). Die Finanzierungsbeteiligung des Bundes für 2018ff. solle daher zeitnah angepasst werden.

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
31,5	Kostenerstattung an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen.	149,7	149,7	Die Jahrespauschale 2017 beträgt 11.000 Euro pro zugewiesene Person.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
9,5	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Unterbringung, Betreuung und Erziehungshilfen.	60	60	Kommunen sind Träger der Aufgabe "UMA" (unbegleitete minderjährige Ausländer)

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
21	Kosten für die Förderung, Bildung und Erziehung.	21	21	Die Kommunen sind Träger der Kinderbetreuung.

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2016.

Der Bund hatte im Zuge der Vereinbarung vom 07.07.2016 zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration zugesagt, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Unter anderem hat diese Zusage es dem Land ermöglicht, ab 2016 mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. September 2016 den Kommunen zusätzlich 80 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Damit hat das Land seine finanziellen Spielräume, die auch aus den zugesagten Entlastungen seitens des Bundes erwachsen sind, nicht zuletzt zu einer nachhaltigen Stärkung der kommunalen Finanzkraft eingesetzt. Im Jahr 2017 sind in Sachsen-Anhalt flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von rund 285 Mio. Euro geleistet worden. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes beträgt rund 116 Mio. Euro. Allein für die Kostenerstattung an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sind 150 Mio. Euro bereitgestellt worden. Bezogen auf die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes beträgt die Mittelweiterleitungsquote an die Kommunen insgesamt rund 130 Prozent.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben in 2017 zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt. Hier stehen Aufwendungen der Kommunen in Höhe von rund 60 Mio. Euro Einnahmen seitens des Bundes in Höhe von 9,5 Mio. Euro gegenüber. In der Konsequenz sind hier erhebliche zusätzliche Landesmittel aufgewendet worden.

Die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für die Verbesserung der Kinderbetreuung wurden vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet. Nach Auffassung des Landes zählen die Mittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung allerdings nicht zu den flüchtlingsbedingten Ausgaben im eigentlichen Sinne. Diese Mittel sollen das Betreuungsangebot für alle Kinder verbessern und kommen in diesem Sinne nicht ausschließlich Flüchtlingskindern zugute.

Auch mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 2017 bis 2021 erhalten die Kommunen eine spürbar verbesserte Finanzausstattung. Die Finanzausgleichsmasse wird auf 1,628 Mrd. Euro pro Jahr festgeschrieben. Damit wird die Summe, die über das FAG an die Kommunen überwiesen wird, um weitere 102 Mio. Euro gegenüber 2016 angehoben. Sachsen-Anhalt bekennt sich zu seiner Verantwortung, für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu sorgen und wird dieser Verantwortung – nicht zuletzt auch hinsichtlich der den Kommunen im Zusammenhang mit der Integration anerkannter Flüchtlinge entstehender Ausgaben – auch gerecht.

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, Abschlagszahlung für 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
39	u.a. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Integrationspauschale		39	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
11,9	Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)		11,9	siehe Erläuterungen

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 774 Mio. Euro im Jahr 2017

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
26,3	Kinderbetreuung		26,3	siehe Erläuterungen

¹ Vom Land genannte Beträge, welche die Nettowirkung auf das Land nach Umsatzsteuerausgleich, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen berücksichtigen.

Schleswig-Holstein hat im Jahr 2017 flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von rund 541 Mio. Euro geleistet. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes betrug rund 174 Mio. Euro, was einer Quote von 32 Prozent entspricht. Von den insgesamt angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben sind rund 283 Mio. Euro für Kostenerstattungen und Fördermaßnahmen (konsumtive Zuweisungen und Zuschüsse sowie Investitionsfördermaßnahmen) an die Kommunen verwendet worden.

Von den vorgenannten Bundesmitteln entfallen:

1. 39 Mio. Euro auf die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling,
2. 11,9 Mio. Euro auf die Entlastungsmittel für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer und
3. 26,3 Mio. Euro auf Bundesmittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung (Wegfall des Betreuungsgeldes).

Diese Beträge berücksichtigen die Nettowirkung auf das Land Schleswig-Holstein nach Umsatzsteuerausgleich, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen. Sie weichen insofern von den Zahlen ab, die bei einer reinen Einwohnerverteilung maßgeblich wären.

Die Mittel wurden im Einzelnen wie folgt verwendet:

1b) aa) Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling:

Allein für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat Schleswig-Holstein im Jahr 2017 den Kommunen rund 119,6 Mio. Euro erstattet, im Rahmen einer vom Land gewährten Integrationspauschale wurden weitere rund 33,5 Mio. Euro den Kommunen zur Verfügung gestellt. Der gewährte Entlastungsbetrag wurde damit vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

Entlastungsmittel für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer:

Die Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer betragen im Jahr 2017 rund 105 Mio. Euro. Die Kosten trägt vollständig das Land. Der gewährte Entlastungsbetrag wurde damit vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

1b) bb) Bundesmittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung (Wegfall des Betreuungsgeldes):

Der Betrag in Höhe von 26,3 Mio. Euro wurde vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Mio. Euro, der ab 2018 über den Landeshaushalt fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm für die Kommunen überführt. Das Land stockt seinen Anteil in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um fünf Millionen Euro auf, in den Folgejahren 2023 bis 2030 jeweils um drei Millionen Euro.

Hinsichtlich der Integrationspauschale gilt, dass nach den Beschlüssen zur Unterstützung der Kommunen vom 24. September 2015 und 16. Juni 2016 der Bund im Zuge der Vereinbarung vom 07. Juli 2016 zugesagt hat, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Entsprechend ist auch in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Bundestags-Drucksache 18/9980) ausgeführt, dass die Integrationspauschale den Ländern zu ihrer Entlastung zur Verfügung gestellt wird.

Thüringen

Das Land weist darauf hin, dass die Bundesmittel über die Umsatzsteuer verteilt werden. Insofern stellen diese allgemeine, zweckungebundene Deckungsmittel dar. Dem Land erscheint die übersandte Übersicht als Antwortgrundlage nicht geeignet, auch wenn politisch ein Zusammenhang zwischen den zusätzlichen Ausgaben der Länder und den zusätzlichen Einnahmen besteht.

Höhe der auf Thüringen entfallenden Bundesmittel

Die Verteilung der Mittel über die vertikale Umsatzsteuerverteilung führt zu einer Abhängigkeit des Länderanteils von der relativen Einwohnerentwicklung des Landes sowie zu weiteren Auswirkungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Thüringen hat danach für das Jahr 2017 statt der angegebenen 112,1 Mio. Euro rechnerisch insgesamt 108,5 Mio. Euro erhalten. Der Betrag wird sich bis zur endgültigen Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für das Ausgleichsjahr 2017 aufgrund des rückläufigen Einwohneranteils Thüringens weiter verringern. Zudem ist der Betrag nicht mit dem des Vorjahresberichts vergleichbar, da im Jahr 2017 entgegen dem Vorgehen 2016 auf eine unterjährige Spitzabrechnung der Asylbewerberzahlen verzichtet wurde.

Höhe der im Haushaltsjahr 2017 geleisteten flüchtlingsbedingten Ausgaben

Die Höhe der im Jahr 2017 vom Land geleisteten Ausgaben im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik (einschl. Integration) beträgt **229,4 Mio. Euro** (siehe Anlage). Darin sind u.a. 71,2 Mio. Euro für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und 29,3 Mio. Euro für Maßnahmen zur Integrationsförderung (ohne „Integration in den Arbeitsmarkt“) enthalten. Allerdings handelt es sich um diejenigen Ausgaben, bei denen eine eindeutige flüchtlingsbedingte Zuordnung möglich ist. Hinzu kommen weitere Ausgaben insbesondere in den Bereichen allgemeine Verwaltung, Justiz, Polizei, Gesundheitswesen, sozialer Wohnungsbau und kommunaler Finanzausgleich, die sich aus der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik ergeben, im Einzelnen aber nicht abgrenzbar sind.

Weiterleitung der zusätzlichen Bundesmittel an die Kommunen

Die Integrationspauschale wurde den Ländern zur Entlastung der Länderhaushalte zur Verfügung gestellt. Der Bedarf und die Notwendigkeit zur unmittelbaren und vollständigen Weiterleitung dieser Landeseinnahmen an die Kommunen werden nicht gesehen.

Dennoch wurden den Thüringer Kommunen auch im Jahr 2017 zusätzlich 25 Mio. Euro gemäß der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen bereitgestellt. Daneben erhielten Kommunen und weitere Zuwendungsempfänger wie eingetragene Verbände und Vereine, Kirchen, Migrantenselbstorganisationen und Institutionen Zuwendungen für Maßnahmen der Integrationsförderung (ohne „Integration in den Arbeitsmarkt“) in Höhe von 4,3 Mio. Euro. Hierfür sind 2018 und 2019 jeweils 5,6 Mio. Euro veranschlagt. In den Jahren 2018 und 2019 sind zudem Maßnahmen im Rahmen des Integrationskonzeptes jeweils 12,5 Mio. Euro im Landeshaushalt eingestellt.

Weiterhin erstattet das Land gemäß der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz die notwendigen Kosten für die Flüchtlingsunterbringung und -versorgung. 2017 flossen hierfür 95 Mio. Euro ab.

Im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) wurde bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung ein Betrag von 23,9 Mio. Euro zusätzlich bedarfserhöhend für Asylbewerber berücksichtigt.

Die Aufgabe der Kindertagesbetreuung wird in Thüringen von den Kommunen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Das Land stellt den Kommunen im KFA die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung. Die Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung stiegen nach 17,6 Mio. Euro im Jahr 2016 im vergangenen Jahr um weitere 3,8 Mio. Euro an, was auch auf den Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik zurückgeführt werden kann. Von 2017 auf 2018 werden die Ausgaben um nochmals 10,4 Mio. Euro ansteigen. Zudem hat u. a. auch die Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen die Betreuung von Flüchtlingskindern zum Fördergegenstand.

Basierend auf diesen Angaben kann festgestellt werden, dass den Thüringer Kommunen im Jahr 2017 insgesamt höhere Beträge für Asyl- und Flüchtlingsausgaben vom Land zur Verfügung gestellt wurden, als der Bund für Thüringen bereitgestellt hat. Das Land hat darüber hinaus weitere Ausgaben geleistet. Die Bundesmittel haben im Jahr 2017 den zuordenbaren flüchtlingsbedingten Ausgabebedarf des Landes und der Kommunen nur zu ca. 47 Prozent gedeckt. Betrachtet man den Entlastungsbetrag für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gesondert, werden mit Hilfe der Bundesmittel lediglich ca. 12 Prozent der tatsächlichen Ausgaben des Landes in Höhe von 71,2 Mio. Euro gedeckt.

Ausblick für das Jahr 2018

Die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Thüringer Kommunen steigt von 2017 auf 2018 um ca. 80 Mio. Euro. Die entsprechenden Mittel stammen aus den Steuereinnahmen des Landes. Insoweit werden die zusätzlichen Bundesmittel im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik sowie der ab dem Jahr 2018 vorgesehenen Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro jährlich auch verwandt, um diese Mehrkosten zu finanzieren.

Darüber hinaus profitieren die Kommunen in Thüringen über den Partnerschaftsgrundsatz nach § 3 ThürFAG, der die Steuereinnahmen des Landes in die Bemessung der Finanzausgleichsleistungen einbezieht, automatisch auch in den nächsten Jahren an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen des Landes.

In Thüringen besteht ein bedarfsorientiertes Modell zur Bemessung der Finanzausgleichsleistungen. In die Bemessung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch das Land fließen sämtliche Bedarfe ein. Darüber hinaus werden die Bedarfe, die sich aufgrund von Veränderungen nach der Jahresrechnung ergeben, hinzugerechnet. Damit sind die Bedarfe der Kommunen in den Bereichen Asyl und Integration bei der Ermittlung der Finanzausgleichsleistungen vollumfassend abgebildet. Zudem werden die Asylbewerber inzwischen als Einwohner und zusätzlich nochmals bedarfserhöhend als Asylbewerber berücksichtigt. Zusätzlich wurden die so ermittelten Bedarfe fiktiv um die zusätzlichen Bundesleistungen an die Kommunen ab 2018 erhöht. Dies ist die Basis für die Bemessung der Finanzausgleichsleistungen 2018, die noch ca. 60 Mio. Euro über dem vorgenannten ermittelten Bedarf liegen. Insoweit findet bereits eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Thüringer Kommunen in den von der Berichtsanforderung betroffenen Bereichen statt.

Ausgaben der Flüchtlingsunterbringung und -versorgung (Gesamtausgaben der Einzelpläne)

Stand: 31.12.2017

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ausgaben 2017
0502 ATG 72	Ausländer-, Asyl- und Aussiedlerangelegenheiten, Integration	142.188.836 €
0431 ATG 84	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	71.200.707 €
EPL 04 HGr. 4 (anteilig)	Personalausgaben der Lehrer für Deutsch als Zweitsprache	7.033.713 €
EPL 08	Gesundheitsvorsorge	1.403.404 €
	Integrationsmaßnahmen	
	- Integration in den Arbeitsmarkt (Landesprogramm "Arbeit für Thüringen")	4.299.376 €
	- weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Bildung im Rahmen des ESF sowie Maßnahmen der Integrationsförderung	2.604.400 € *
1704 - 821 05	Erwerb von Liegenschaften für Erstaufnahmeeinrichtungen	2.132 €
1805 ATG 71	Baumaßnahmen in Erstaufnahmeeinrichtungen	709.185 €
SUMME		229.441.753 €

* Für Förderbereiche, die sich an verschiedene Teilnehmergruppen richten, ist eine Erfassung nur mit sehr hohem Aufwand (Erweiterung Teilnehmererfassungsbögen, Programmierarbeiten für Online-Portal, Datenselektierung vor Übermittlung an EU) und nur näherungsweise möglich. Derzeit nicht ermittelbar sind Teilnehmer mit Asyl- bzw. Flüchtlingshintergrund. Zur Bestimmung des auf Migranten entfallenden Anteils müssten Hochrechnungen mittels Teilnehmerverhältnissen erstellt werden. Zudem ist eine Ermittlung aufgrund der in Arbeitsmarktprojekten unvermeidlichen Teilnehmerfluktuation nur ex-post sinnvoll. Selbst dann könnten keine konkreten, auf Teilnehmer mit Flüchtlingshintergrund entfallenden Ausgaben, sondern lediglich Verhältniszahlen ermittelt werden. Der angegebene Betrag bezieht sich auf Fördergegenstände, in denen eine eindeutige Zuordnung möglich ist.